

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellengrün III“, Gemarkung Rheinweiler im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Bekanntmachung der Einleitung des beschleunigten Verfahrens und des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen hat am 16.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und beschlossen, und damit die Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

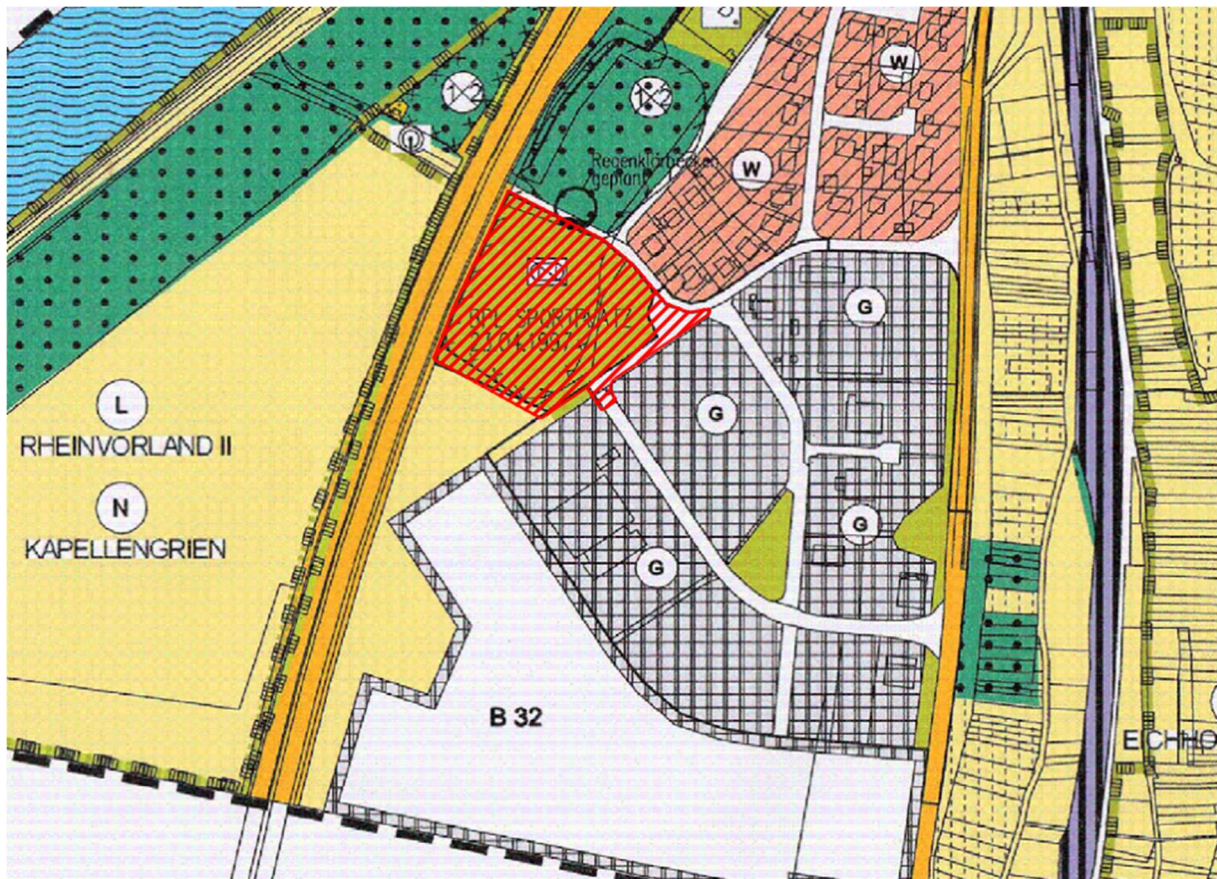
Das beschleunigte Verfahren wird hiermit eingeleitet.

Das Vorhaben ist im Sinne von § 13a BauGB eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im unten dargestellten FNP-Ausschnitt rot dargestellt und umfasst die Fläche des ehemaligen Bebauungsplanes „Sportplatz“ (Flst.Nr.1926) sowie einen Teil der Rheinauenstraße (Flst.Nr.2116 teilweise).



Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung (Offenlegung) gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023, 12 Uhr im Rathaus Bad Bellingen, Bauamt, Zimmer 1 (EG) (79415 Bad Bellingen, Rheinstr.25) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und interessierten Bürgern Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkung der Planung gegeben sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ab dem 13.11.2023 auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bad Bellingen, www.gemeinde.bad-bellingen.de/menü/leben&arbeiten/bauen&wohnen/bebauungspläne (Direktlink: <https://www.gemeinde-bad-bellingen.de/de/Leben-Arbeiten/Bauen-Wohnen/Bebauungsplaene>), abrufbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Bellingen, 02.11.2023
Bürgermeisteramt Bad Bellingen
Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister